

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

derselben um Bestätigung der bezüglichen Beschlüsse nachzusuchen. So lange diese Bestätigung nicht erflossen, ist die im § 21 vorgesehene Kündigung zulässig. Die Ernennung des Directors, sowie des gesammten Lehrpersonales ist ausserdem dem k. k. Landesschulrathе zur Anzeige zu bringen und ist für jede Definitiv-Erklärung eines Mitgliedes des Lehrkörpers die behördliche Bestätigung auf gleichem Wege nachzusuchen. Dieselben Bestimmungen gelten, wenn ein definitiv angestelltes Mitglied des Lehrkörpers im Disciplinarwege entlassen werden soll.

Disciplinaruntersuchungen werden vom Curatorium nach den für Staatsgymnasien geltenden Grundsätzen durchgeführt.

Den vom k. k. Landesschulrathе bestätigten wirklichen Lehrern wird die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor des städtischen Gymnasiums“ zuerkannt.

§ 23.

Für die Rechte und Pflichten des Directors und der einzelnen Lehrkräfte finden im übrigen die an Staatsgymnasien geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

§ 24.

Der Director und die definitiv angestellten wirklichen Lehrer der Anstalt sind nach Massgabe der für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen pensionsfähig. Die zur Auszahlung gelangenden Ruhegehälter werden in das ordentliche Erfordernis des Voranschlages eingestellt.

Die Gemeinde Wels verpflichtet sich, die Directoren und Professoren aller mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Mittelschulen der im Reichsrathе vertretenen Königreiche und Länder bei ihrem Uebertritte an das Gymnasium der Stadtgemeinde Wels so zu behandeln, als hätten sie stets an diesem gedient, wenn an den Anstalten, von welchen sie übertreten, die Reciprocität in demselben Sinne beobachtet wird und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt worden ist.

VIII. Anmeldungen.

§ 25.

Die Aufnahme der Schüler in die 1. Classe findet in zwei Terminen (Mitte Juli und September), die Aufnahme in höhere Classen im September statt. Die für die Aufnahme bestimmten Tage werden von der Direction rechtzeitig bekannt gegeben.